



AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS SCHWANDORF

Nr. 16 vom 03.08.2018

Inhaltsverzeichnis

Seite

Bekanntmachung gem. § 5 Abs. 2 UVPG: Errichtung und Betrieb von drei Windkraftanlagen der Windenergie Feistelberg GmbH & Co KG in Wernberg-Köblitz	2
---	----------

**Bekanntmachung gem. § 5 Abs. 2 UVPG:
Errichtung und Betrieb von drei Windkraftanlagen der Windenergie Feistelberg GmbH & Co KG in Wernberg-Köblitz**

Vollzug des Immissionsschutzrechts und
des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntmachung des Ergebnisses der Vorprüfung
eines Einzelfalls gem. § 5 Abs. 2 UVPG

Windenergie Feistelberg GmbH & Co KG; Windkraftanlagen Feistelberg

Die Windenergie Feistelberg GmbH & Co KG mit Sitz in 93047 Regensburg, St.-Kassians-Platz 6 (Vorhabensträgerin), hat beim Landratsamt Schwandorf einen Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für folgendes Vorhaben vorgelegt:

Errichtung und Betrieb von drei Windkraftanlagen des Typs Nordex N131 mit 134m Nabenhöhe auf den Grundstücken mit den Flurnummern 175 und 153 der Gemarkung Glaubendorf bzw. Flurnummer 1729 der Gemarkung Oberköblitz, jeweils des Marktes Wernberg- Köblitz.

Nach § 5 Abs. 1 UVPG stellt das Landratsamt Schwandorf auf der Grundlage geeigneter Angaben der Vorhabenträgerin sowie eigener Informationen unverzüglich fest, ob nach den §§ 6 bis 14 UVPG für das Änderungsvorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben wird von der Nr. 1.6.3 der Anlage 1 zum UVPG erfasst. Diese Nr. 1.6.3 enthält in ihrer Spalte 2 den Eintrag „S“. Deswegen war durch eine standortbezogene Vorprüfung zu klären, ob für die Errichtung und den Betrieb des Vorhabens eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 7 Abs. 2 UVPG).

Die Prüfung ergab, dass keine solche Verpflichtung besteht.

Auf den Flurnummern 175 und 153 der Gemarkung Glaubendorf bzw. Flurnummer 1729 der Gemarkung Oberköblitz 154 sind keine Schutzgüter nach Nrn. 2.3.1 bis 2.3.10 der Anlage 3 zum UVPG vorhanden.

Die geplanten Windkraftanlagen beinhalten außerdem keine Wirkfaktoren, insbesondere nach Nr. 1.1 der Anlage 3 zum UVPG (Sichtbarkeit der Windkraftanlagen), in einem Ausmaß, die bei den gegebenen Entfernungen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in der Umgebung vorhabenden Baudenkmäler nach Nr. 2.3.11 der Anlage 3 zum UVPG verursachen können.

Die Feststellung, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Schwandorf, 23.07.2018
Landratsamt Schwandorf
Thomas Ebeling
Landrat